

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

31. Jahrgang

Wittmund, den 4. März 2010

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

3. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	9
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel 54. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.6/B 53 „Solarpark Groß Charlottengroden“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	10

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

3. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 27.06.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in dieser Ortschaft und diesem Ortsteil dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Wittmund einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete (Erhebungsgebiete) ergibt sich aus den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH (im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt) wird beauftragt, diesen Kurbeitrag im Auftrage und im Namen der Stadt Wittmund einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 2 zweckentsprechend zu verwenden.

§ 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung

Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH, deren sich die Stadt Wittmund bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Wittmund getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

- Gästebetreuung
- Tourist-Information Carolinensiel
- Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen
- Strand
- Freibad
- Kinderspielhaus
- Kurpark
- Gästeveranstaltungen

§ 2 erhält folgende Fassung

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Erhebungsgebieten aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:

1. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
3. Personen mit Hauptwohnung in der Stadt Wittmund.

Nicht kurbeitragspflichtige Personen erhalten keine Kurkarten. Die Ausnahme von der Kurbeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 3 Jahren.
2. jede 5. und weitere Person einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
4. Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80 %, die lt. amtlichen Ausweis - mit dem Merkmal „H“ oder „B“ nach deutschem Recht – völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie deren Begleitperson.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Ortschaft Carolinensiel als Nordseebad je Tag

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen ab 16 Jahren | 2,00 EUR |
| b) für Personen ab 4 Jahren
bis einschließlich 15 Jahren | 1,00 EUR |
| und im Ortsteil Altfunnixsiel der Ortschaft Funnix
als Erholungsort je Tag | |
| c) für Personen ab 16 Jahren | 1,50 EUR |
| d) für Personen ab 4 Jahren
bis einschließlich 15 Jahren | 0,90 EUR |

Bei Übernachtungsgästen wird der An- und Abreisetag mit einem Tag abgerechnet.

Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach Tagen berechnet, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag berechnet wird.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragsenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Saisonkurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Saisonkurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Saisonkurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Saisonkurkarte ausgegeben. Sofern Saisonkurkarten dauerhaft ausgegeben werden, werden diese nach Zahlung des Jahreskurbeitrages automatisch verlängert. Weiter sind das Alter und der Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen anzugeben. Saisonkurkarten werden nur durch die Kurverwaltung gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt.

§ 8 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung

den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unverzüglich nach deren Ankunft eine Kurkarte mit den vollständigen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 auszustellen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Die Meldescheine, die zu Beginn der kurbeitragspflichtigen Zeit von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, sind der Kurverwaltung ausschließlich im Original innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes vorzulegen. Sofern eine elektronische Erfassung mit den von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Meldesystemen erfolgt, hat die Eingabe der Daten spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes zu erfolgen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Kurverwaltung abzurechnen. Nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine sind an die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH unverzüglich nach Ende der kurbeitragspflichtigen Zeit zurückzugeben. Nicht vorgelegte Meldescheine werden geschätzt.

§ 8 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung

ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe – soweit diese vorliegen – nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke bzw. die Ausdrucke aus den von der Kurverwaltung angebotenen Meldescheinsystemen gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt zum 15.03.2010 in Kraft.

Wittmund, den 23.02.2010

Stadt Wittmund

Bürgermeister

Stadt Wittmund

- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel

54. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5

Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Bebauungsplan 6.6/B 53

„Solarpark Groß Charlottengroden“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3

Baugesetzbuch (BauGB)

54. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 01.09.2009 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 15.12.2009 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.6/B 53 „Solarpark Groß Charlottengroden“

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 den Bebauungsplan 6.6/B 53 „Solarpark Groß Charlottengroden“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.6/B 53 „Solarpark Groß Charlottengroden“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

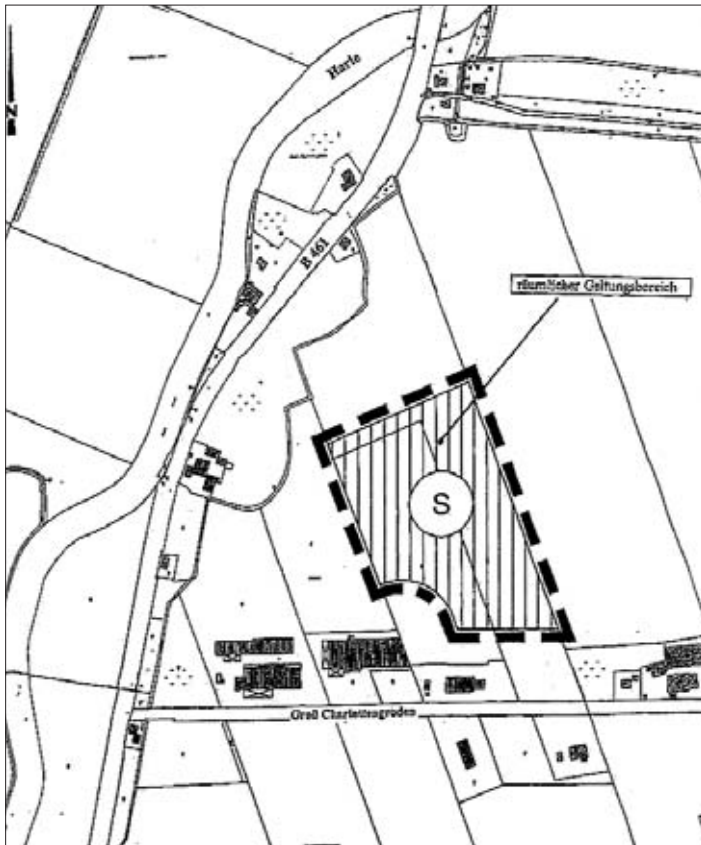
Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.6/B 53 „Solarpark Groß Charlottengroden“ mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 54. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.6/B 53 sind identisch und aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 04. März 2010

Claußen
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.6/B 53



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - verkleinert - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)